

noch daß die der weltlichen Herrscher vom Papst übertragen sei, sondern daß diese allein *casualiter* dem Papst untertan seien¹⁶⁹). Die zweite und dritte Ansicht ist die der Anhänger der *potestas directa* und *potestas indirecta papae in temporalibus*.

Diese Klassifizierung ist deshalb wertvoll und brauchbar, weil sie von einem zeitgenössischen, sehr angesehenen Theologen und Juristen, der selbst mit einem gewichtigen Beitrag in die allgemeine Diskussion dieser Fragen eingegriffen hat, vorgenommen wird. Mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit weist Petrus de Palude auf das entscheidende Kriterium zwischen strengen Kurialisten, den Befürwortern eines hierokratischen Systems, und ihren gemäßigten Gegnern hin: ob dem Papst eine *iurisdictio temporalis generaliter* oder nur *casualiter* zukommt.

Mit der Unterscheidung des Petrus kann der Standpunkt, den Galvaneus in der publizistischen Diskussion der ersten Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts eingenommen hat, deswegen so treffend bezeichnet werden, weil Galvaneus fast alle Argumente, die Petrus für die von ihm selbst abgelehnte zweite Richtung (*potestas directa*) mitteilt, als willkommene Bestätigung seiner eigenen Ansichten übernimmt¹⁷⁰). Dadurch erscheint das Bild, das man von dem Traktat des Petrus aus den Zitaten bei Galvaneus gewinnt, widersprüchlich und sein Verfasser als das, was er am wenigsten war, nämlich als Verfechter hierokratischer Herrschaftsansprüche.

Obwohl die Lehre, die dem Papst auch im Bereich des Weltlichen eine absolute Machtvollkommenheit zusprach, seit der Zeit Bonifaz' VIII. eine wachsende Zahl von Anhängern gefunden hatte, gibt es nur wenige Kanonisten und Theologen, die diese Lehre so kompromißlos vertreten wie Galvaneus. Ähnlich extreme Formulierungen der päpstlichen Allgewalt sind die kleinen Traktate Heinrichs von Cremona (c. 1301) und des Egidius Spiritualis de Perusio (z. Zt. Johannes' XXII.)¹⁷¹). Augustinus Triumphus und Alvarus Pelagius sind in ihren hierokratischen Ansprüchen meistens nicht weniger radikal, doch differenzieren beide stärker und lassen sich nur mit einigen Vorbehalten der äußersten

¹⁶⁹) Tract. de pot. papae 202ff.; vgl. Stélla, Introduzione, S. 54 ff. Eine ähnliche Dreiteilung wird später von Bellarmin, De pot. pontificis temporalis (Opera omnia 2, Paris. 1870, S. 145 f.) vorgenommen.

¹⁷⁰) Vgl. GA cap. 67, 107, 109 und 196 mit Tract. de pot. papae 204—206.

¹⁷¹) Vgl. R. Scholz, Unbekannte kirchenpolitische Streitschriften aus der Zeit Ludwigs des Bayern 1 (1911) S. 44 f.